

Vertrag¹

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

vertreten durch das

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Südufer 10

17493 Greifswald-Insel Riems

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Firma>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Hinweis:

Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung und die fachkundige Einweisung eines Häckseltransportwagens (nachfolgend: Wagen), einschließlich der Leistungsbestandteile wie in § 4 beschrieben. Darüber hinaus händigt der Auftragnehmer eine Zulassungsbescheinigung (Teil II) nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), eine deutschsprachige Bedienungsanleitung, sowie eine deutschsprachige Ersatzteilliste für den Wagen aus.

Hinweis für die Angebotserstellung: Vorzugsweise kann ein Ausstellungs- und/oder Vorführwagen angeboten werden, wenn das Baujahr mindestens 2025 beträgt, maximal 50 Betriebsstunden unfallfrei gelaufen ist, mindestens den technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und sich in einem einwandfreien allgemeinen und technischen Zustand befindet. Für jeden angebotenen Ausstellungs- oder Vorführwagen ist dem Angebot ein Nachweis über den einwandfreien allgemeinen und technischen Zustand in geeigneter Form, z. B. durch ein Gutachten oder einen Inspektionsbericht beizufügen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. dieser Vertrag, inkl.
 - Anhang A „Fremdfirmenrichtlinie des Friedrich-Loeffler-Instituts, Standort Mariensee“,
2. das Angebot des Auftragnehmers,
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

§ 3 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)

Der Auftragnehmer erbringt die folgenden Leistungen:

Hinweis für die Angebotserstellung:

Bei den folgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmalen/Sicherheitsanforderungen (Abs. 1 bis 3) handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss des Angebotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO. Wertungskriterien (B-Kriterien) sind an entsprechender Stelle gekennzeichnet.

- (1) Lieferung eines Häckseltransportwagens:
 - zulässiges Gesamtgewicht maximal 24 Tonnen,
 - Ladevolumen mindestens 40 m³ bis maximal 60 m³,
 - Höchstgeschwindigkeit 40 km/h Ausführung,
 - Fahrwerk Tandemachse,
 - Zweileitungs-Druckluftbremse mit Bremskraftregler (ALB),
 - hydraulische Fahrwerksfederung,

- hydraulische oder mechanische Deichselfederung,
- Nachlauflenkung,
- Deichsel Untenanhängung mit Kugelkopfkupplung K 80,
- klappbarer Stützfuß,
- Hydrauliksystem Load-Sensing-fähig, sowie druckloses Umlaufsystem,
- Funktionssteuerung über herstellerspezifisches ISOBUS-fähiges Bedienungsterminal oder Nutzung über ISOBUS-Terminal mit dem dazugehörigen Anschlussmaterial,
- pulverbeschichtete Lackierung, Feuerverzinkung oder Korrosionsschutz-Lackierung (inkl. Grundierung),
- Ganzstahlboden mit Kratzboden aus feuerverzinktem Stahl bzw. korrosionsbeständig,
- mindestens vier Kratzbodenketten,
- von außen zugängliche Kratzbodenkettenspannung,
- zwei offene Dosierwalzen,
- Hauptantrieb der Dosierwalzen über Weitwinkel Gelenkwelle (WWE),
- automatische Laderaumabdeckung für den sicheren, verlustfreien Straßentransport,
- Serviceöffnung, Einstiegs Luke in den Laderaum mit klappbarer Leiter,
- LED-Arbeitsscheinwerfer im Ladeinnenraum, LED-Begrenzungsleuchten,
- Kotflügel bzw. Schmutzfänger für alle Räder,
- Reifen für Straße und Acker mindestens 800/45 R 26.5 TL,
- Beleuchtung gemäß StVZO.

(2) Bestandteile der zu erbringenden Leistung nach Abs. 1:

1. Lieferung des Wagens,
2. Aushändigung einer Zulassungsbescheinigung (Teil II) nach StVZO,
3. fachkundige Einweisung durch geeignetes deutschsprachiges Personal beim Auftraggeber, sodass das eingewiesene Personal (mindestens fünf Personen) des Auftraggebers im Anschluss selbstständig und ohne Hilfe an und mit dem Wagen arbeiten kann,
4. Überlassung einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung und einer deutschsprachigen Ersatzteilliste in elektronischer Form (z. B. als USB-Stick, per Download oder per E-Mail als PDF-Datei),
5. Zusicherung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Lieferung,

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die Ersatzteilverfügbarkeit über die geforderten mindestens sieben Jahre hinaus wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Position 2 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage der Vergabeunterlagen).

6. Ersatzteillieferungen stehen innerhalb von maximal 24 Stunden nach Meldung für den angebotenen Zeitraum der Ersatzteilverfügbarkeit (siehe §4 (2) Nr.5) zur Verfügung.

(3) Sicherheitsanforderungen

Der angebotene Wagen entspricht den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Außerdem entspricht der angebotene Wagen auch den Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Auf

Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Des Weiteren muss der Wagen über ein CE-Zeichen verfügen.

- (4) Zusätzliche Anforderungen über Abs. 1 hinaus:

Hinweis für die Angebotserstellung:

Das Anbieten der nachfolgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmale wird im Rahmen der Angebotswertung positiv bewertet (Bewertungskriterium), siehe Positionen 3 bis 5 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen.

Die folgenden Merkmale muss der Liefergegenstand nur aufweisen bzw. die folgenden Leistungen sind nur Leistungsbestandteil, soweit diese im Angebot des Auftragnehmers enthalten sind:

- hydraulische Knickdeichsel,
- Innenraum- und Rückfahrkamera,
- Reifengröße 800/45 R 26.5 TL Trac Profil.

§ 5 Lieferung, Verpackung, Transport

- (1) Der Auftragnehmer liefert unter Beachtung des Anhangs „Fremdfirmenrichtlinie des Friedrich-Loeffler-Instituts, Standort Mariensee“ auf eigenes Risiko an folgende Anschrift:

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

Standort Mariensee

Höltystraße 10

31535 Neustadt am Rübenberge

- (2) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht des Transportgegenstandes sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden. Transport-/Versand- und Umverpackungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Die Lieferung soll durch Transportmittel, die ohne CO₂-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge) oder durch die Wahl CO₂-neutraler Transport-/Versandoptionen (inkl. Nutzung von Kompensationen der verursachten Emissionen) erfolgen. Auch die An- und Abreise zur fachkundigen Einweisung und Güteprüfung des Wagens soll CO₂-neutral erfolgen, durch die Wahl von Verkehrsmitteln, die ohne CO₂-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge) oder durch eine Kompensation der verursachten Emissionen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach der Lieferung, sowie nach der An- und Abreise zur fachkundigen Einweisung und Güteprüfung die Übermittlung entsprechender Nachweise über CO₂-neutrale Transport-/Versandoptionen (ggf. inkl. gezahlter Kompensationszahlungen) zu verlangen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Sollte die Lieferung und/oder die An- und Abreise zur fachkundigen Einweisung und Güteprüfung CO₂-neutral erfolgen, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis anzugeben und die Variante mit Angebotsabgabe zu beschreiben. Dies wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Position 6 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage der Vergabeunterlagen).

§ 6 Gefahrübergang und Güteprüfung

- (1) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) des betriebsbereiten Wagens an der Anlieferungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 auf den Auftraggeber über.
- (2) Güteprüfung
Zur Prüfung der Betriebsbereitschaft wird nach Lieferung des Wagens auf dem Dienstgelände beim Auftraggeber eine Güteprüfung in Form einer Probefahrt und Probelaufs mit Testung aller technischen Möglichkeiten des Wagens durchgeführt, das Zugfahrzeug dafür wird vom Friedrich-Loeffler-Institut gestellt. Der Auftragnehmer hat alle anderen zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen, sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 VOL/B.

§ 7 Liefertermin, Ausführungsfristen

- (1) Die Lieferung, die Aushändigung einer Zulassungsbescheinigung (Teil II) nach StVZO, die fachkundige Einweisung des Wagens, die elektronische Überlassung einer Anleitung für die Bedienung, sowie die elektronische Überlassung einer Ersatzteilliste für den Häckseltransportwagen, erfolgen unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Zuschlagserteilung.
- (2) Die Durchführung der fachkundigen Einweisung in die Bedienung und die Funktion des Wagens, erfolgt möglichst unmittelbar im Anschluss an die Lieferung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Lieferung nach Abs. 1.
- (3) Die Güteprüfung gem. § 6 Abs. 2 findet unverzüglich nach Lieferung, spätestens mit der fachkundigen Einweisung statt.
- (4) Der Auftraggeber ist mindestens 7 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Anlieferung des Wagens per E-Mail an *(Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben!)* über den geplanten Liefertermin zu informieren.
- (5) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Sollte es aufgrund von vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden äußeren Einflüssen notwendig werden (z. B. bei anhaltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund von Pandemien oder Konflikten), kann dieser den Liefertermin/die Ausführungsfrist im Sinne von Abs. 1 in einem angemessenen Umfang verschieben. Der Auftragnehmer muss die wesentlichen Gründe für die Verschiebung dem Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme in Textform mitteilen. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden, neuen Zeitpunkt der Leistungserbringung bemühen. Im Übrigen gilt § 5 VOL/B.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.

§ 9 Vergütung

Die Preise gemäß Angebot beinhalten sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte (Pauschalpreis). Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.

§ 10 Zahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung nach vollständiger Leistungserbringung, sind mehrere Preise vereinbart nach Erfüllung der jeweiligen Leistungsbestandteile, binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Beachtung von Abs. 3 an:
Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)
Standort Mariensee
Höltystraße 10
31535 Neustadt am Rübenberge
Leitweg-Identifikationsnummer 991-18673-04
- (3) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis auf die Bestellnummer und Nennung des Gerätes die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-18673-04 zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (5) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht überschreiten.

§ 11 Haftung, Nacherfüllung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages.
- (2) Es gilt die Sachmängelhaftung des BGB nach Maßgabe von § 14 VOL/B. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.

- (3) Treten innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an dem Liefergegenstand auf, wird der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Neulieferung vornehmen.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften beispielsweise im Rahmen der Anlieferung oder von Installations- bzw. Wartungsleistungen eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert eine Haftpflichtversicherung für die nachstehenden Schadensereignisse für die Dauer der Sachmängelhaftung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen:
 - für Personenschäden 1.000.000,00 Euro,
 - für Sach- und Umweltschäden 1.000.000,00 Euro,
 - für Vermögensschäden 500.000,00 Euro.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Das Bestehen des Versicherungsschutzes bis zur Höhe der o. g. Deckungssumme bzw. die Verpflichtung zum Abschluss einer o. g. Haftpflichtversicherung im Auftragsfall ist bei Angebotsabgabe anhand der Eigenerklärung Haftpflichtversicherung (Anlage zu den Vergabeunterlagen) vom Bieter zu bestätigen.

- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers eine aktuelle Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Abs. 5 vorzulegen.
- (7) Bei der Auftragsausführung eintretende Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.

§ 12 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- (3) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf

(teilweise) Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.

- (5) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1.

§ 13 Unterauftragnehmereinsatz

- (1) Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen – mit Ausnahme von unwesentlichen Teilleistungen – nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB auf einen Dritten übertragen werden (vgl. § 4 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt hinsichtlich im Angebot benannter Unterauftragnehmer als erteilt.
- (3) Jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und ist ihm unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 15 Schriftform, Nebenabreden, Ausfertigungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien werden sich bei jeder Vertragsanpassung im zulässigen Rahmen gemäß § 132 GWB/§ 47 UVgO bewegen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

§ 17 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Greifswald-Insel Riems, den _____.____.2026
Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

<Ort>, den _____.____.2026
<Unternehmen>

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)